



75. Generalversammlung vom 20. März 2024, Traktandum 5

Statutenänderung des Verbandes Katholische Schulen der Schweiz

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Vollmitgliedern,
- assoziierten Mitgliedern,
- Einzelmitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

- a) Vollmitglieder sind katholische Schulen und Heime mit eigener Rechtspersönlichkeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich verpflichten, die Richtlinien der Charta für die Katholischen Schulen der Schweiz zu unterzeichnen und innerhalb der festgelegten Frist umzusetzen. Mit ihrem Angebot leisten die Vollmitglieder einen bereichernden Beitrag im Bildungswesen unserer Gesellschaft. Orientierung an christlichen Werten, Reflexion und Verantwortung sind die Kernkompetenzen, die sie anstreben.
- b) **Assoziierte Mitglieder** sind Schulen ~~oder~~, Institutionen oder andere Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die das Anliegen christlicher Bildung und Erziehung unterstützen. Sie sind zur Unterzeichnung und Umsetzung der Charta nicht verpflichtet.
- c) Einzelmitglieder mit Vollmitgliedstatus sind natürliche Personen des Schul- und Bildungswesens, die die Interessen von Schulen, Heimen und Institutionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit vertreten.
- d) Die übrigen Einzelmitglieder sind natürliche Personen des Schul- und Bildungswesens, deren Mitgliedschaft allein auf persönlichem Interesse beruht.
- e) Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die sich um das katholisch-christliche Bildungswesen besonders verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie die anderen Einzelmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Grundsätzlich bestehen die Mitglieder aus Schulen, Heimen, Institutionen, anderen Organisationen und Privatpersonen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein. Wenn ein besonderes Interesse nachgewiesen wird, kann der Vorstand auch Mitglieder aus den benachbarten Staaten aufnehmen.